

Stellungnahme der Orchesterkonferenz NRW zum Referentenentwurf des Kulturfördergesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung

Die Orchesterkonferenz NRW begrüßt die Vorlage der Landesregierung zu einem Kulturfördergesetz. Bei allem Verständnis für die Position des Landes in Bezug auf die Konnexität und Rücksichtnahme auf die Eigenständigkeit der Kommunen in der eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Kulturaufgaben wünschen wir uns allerdings etwas mehr Mut zu einer Verpflichtung der Kommunen zur Kulturarbeit. Auch wenn in dem Gutachten von Prof. Hellermann dargelegt wird, dass eine Verpflichtung gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verstoßen würde und außerdem eine allgemeine Verpflichtung ohne konkrete Inhalte ins Leere laufen würde, halten wir es für erforderlich, zumindest einen Anreiz für Kommunen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes in das Gesetz aufzunehmen, damit diese in ihrem Kulturbereich unterproportionale oder gar keine Kürzungen vornehmen. Hilfsweise wäre eine Regelung zu erwägen, die solchen Kommunen eine überproportionale Kürzung ihres Kulturbereichs verbieten würde. Denn der Erhalt einer flächendeckenden Grundversorgung in NRW liegt vor allem auch im Landesinteresse.

Das besonders brisante Thema „Haushaltssicherungskonzept“ wird nur am Rande in § 30 Satz 1 angesprochen. Dies ist aus unserer Sicht für den eigentlichen Sinn und Zweck des Gesetzes so nicht ausreichend. Klargestellt werden muss in dieser Vorschrift, dass eine Fördervereinbarung des Landes mit einer Kommune auch eine mehrjährige Selbstverpflichtung dieser Kommune vorsehen kann, wenn dadurch – trotz Haushaltssicherung – bestimmte örtliche Kultureinrichtungen erhalten werden. Da der Rat der Kommune hierüber, vor Abschluss einer (mehrjährigen) Fördervereinbarung, autonom entscheidet, bliebe damit auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht gewahrt.

Bei dem gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Strukturentwicklungskonzept als Voraussetzung für eine Förderung (§ 6, sowie Begründung S. 28 ff.) geben wir zu bedenken, dass diese nicht die Fusion von bestehenden künstlerisch eigenständigen Ensembles und Institutionen zum Ziel haben sollte. „Zeitgemäße Kooperationsmodelle“ sind bestimmt sinnvoll, sollten aber immer in Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden und nicht über deren Köpfe hinweg entwickelt werden. Dagegen begrüßen wir ausdrücklich die Förderung interkommunaler Kooperation (§ 16).

Die bereits bestehende besondere Förderung des Landes für die „Landesorchester“ sollte an geeigneter Stelle im Gesetzestext (z.B. in Ergänzung von § 19 Abs. 1) ausdrücklich aufgenommen werden.

In § 21 sollte in den Gesetzestext ergänzend nach dem Wort „Kulturmarketing“

noch das Wort „Besucherforschung“ aufgenommen werden, da dieser Bereich bislang noch viel zu wenig bearbeitet wurde und allen Kultureinrichtungen zu Gute kommen würde.

Sehr positiv beurteilen wir den geplanten Dialog über die Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes (§ 27) sowie die Beteiligung der Künstlerinnen und Künstler bei der Erstellung des Kulturförderplans (§ 22 Abs. 3). Die Orchesterkonferenz NRW steht als Vertretung der Kulturschaffenden in den Orchestern des Landes dafür gerne zur Verfügung.

Der Wunsch des Landes, angesichts der kommenden „Schuldenbremse“ im KFG keine zusätzlichen Kosten übernehmen zu wollen, ist nachvollziehbar und verständlich. Eine wirklich gestaltende Landeskulturpolitik dürfte auf Basis dieser Grundeinstellung jedoch kaum zielführend sein. Es wird daher angeregt, in das KFG in § 29 einen weiteren Absatz aufzunehmen, der folgenden Wortlaut haben könnte: „(2) Eine Förderung des Landes zur Einwerbung von Drittmitteln ist auch möglich durch Einrichtung eines Matching Funds, der vom Land jährlich mit mind. 2 Mio. Euro ausgestattet wird.“ Mit dem Matching Fund System hat u.a. das Land Niedersachsen gute Erfahrungen gemacht (vgl. Landeskulturbericht Niedersachsen 2010, S. 13): Auf jeden von einer Kultureinrichtung privat eingeworbenen Euro legt das Land einen weiteren oben drauf. Aus 2 Mio. Euro öffentlichen Mitteln können daraus pro Jahr bis zu 4 Mio. Euro Gesamtvolumen entstehen. Denkbar wäre, diesen Matching Fund nicht direkt aus Landesmitteln, sondern z.B. durch zweckgebundene Lottomittel zu speisen.

Zu einem wichtigen Instrument für den Erhalt von Theatern und Orchestern könnte sich die Fördervereinbarung (§ 30) entwickeln. In der Begründung (S. 85/86) wird ausdrücklich die „Weiterentwicklung“ als zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit einer Einrichtung ggfs. notwendige Veränderung erwähnt. Auch im Falle einer solchen Weiterentwicklung fordern wir eine ausreichende Mitbeteiligung der Künstlerinnen und Künstler.

Bochum, 13.06.2014